

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/09 S

L 10 B 42/09 P ER (LSG Nordrhein-Westfalen)

.....,

Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 18.5.2009 ist in entsprechender Anwendung der §§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil das LSG keine nach § 160a SGG beim Bundessozialgericht (BSG) anfechtbare Entscheidung getroffen hat und sonstige Entscheidungen des LSG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden können (§ 177 SGG). Es liegt auch kein Ausnahmefall nach § 17a Abs 4 Gerichtsverfassungsgesetz vor; zudem wäre in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes - wie hier - die weitere Beschwerde zur Klärung des Rechtswegs ausgeschlossen (*vg/ BSG SozR 4-1720 § 17a Nr 4 mwN*). Darauf ist die Beschwerdeführerin vom Senatsvorsitzenden des LSG mit Schreiben vom 28.5.2009 zutreffend hingewiesen worden. Im Übrigen ist die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim BSG postulationsfähigen Vertreter eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

